

Begründung

Zu 1.

Mit Antrag vom 03.05.2019 haben Sie Auskunft über die Betriebsstätte Karstadt Bremerhaven, Bürgermeister-Smidt-Straße 50-64, 27568 Bremerhaven gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG beantragt. Sofern bei den letzten zwei Betriebskontrollen Beanstandungen festgestellt worden sind, haben Sie auch die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Sie haben Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt. Dies ist eine durch den foodwatch e. V. in Kooperation mit der durch den Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. gegründeten Initiative FragDenStaat eingerichtete Plattform, über die Verbraucher einen Lebensmittelbetrieb auf einer digitalen Landkarte auswählen und einen Antrag auf Informationen über die in diesem Betrieb durchgeführte Hygienekontrollen beantragen können. Für den Antrag muss der Verbraucher lediglich seinen Namen und seine Anschrift hinterlegen. Die Anträge sind bereits vorformulierte Anträge nach dem VIG, in denen neben den letzten beiden Kontrollterminen bei festgestellten Beanstandungen auch die zugehörigen Kontrollberichte beantragt werden. Der Antrag wird per E-Mail zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde übersandt. Antworten der Behörde sowie die ausgehändigten Kontrollberichte sollen durch den Verbraucher auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Der Betrieb wurde gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfGⁱⁱ) angehört. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat er keinen Gebrauch gemacht. Somit erfolgt die Entscheidung nach Aktenlage.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchesⁱⁱⁱ und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt worden sind sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die in Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind.

Bei den über die Betriebskontrollen in Karstadt Bremerhaven gefertigten Kontrollberichten handelt es sich um Informationen über Abweichungen von den Anforderungen der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Vorschriften sowie den im Zusammenhang damit getroffenen behördlichen Maßnahmen.

Demzufolge ist dem Antrag stattzugeben, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Gemäß § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) VIG besteht der Anspruch bei Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG nicht, wenn diese vor mehr als fünf Jahren vor der Antragstellung entstanden sind.

Ihrem Antrag auf Erteilung von Informationen zur Betriebsstätte Karstadt Bremerhaven, Bürgermeister-Smidt-Straße 50-64, 27568 Bremerhaven ist damit im genannten Umfang stattzugeben. Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit die Möglichkeit bis zum 05.07.2019 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werde ich Ihnen die beantragten Informationen nach Ablauf des 05.07.2019 übersenden.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Dieser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass die Anfechtungsklage gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen



ⁱ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

ⁱⁱ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

ⁱⁱⁱ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist.